

11. Herabsetzungsgründe und Haftungsausschluss (§ 5 HG)

a) Allgemein verwendete Ausschlussgründe

In § 5 Abs. 1 HG werden die wichtigsten Gründe genannt, welche zu einem Ausschluss der Haftung führen³⁶. Diese Gründe entsprechen im Wesentlichen denjenigen des Zivilrechts. Es handelt sich hier also um eine Wiederholung, welche der besseren Verständlichkeit des Gesetzes dient.

Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, aussergewöhnliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht. Solche Ereignisse unterbrechen den adäquaten Kausalzusammenhang, weshalb eine Haftung auszuschliessen ist.

Beispiel: Das Pflegepersonal verabreicht einem Patienten aus Versehen ein für ihn tödliches Medikament. Bevor der Patient daran stirbt, kommt er bei einem Autounfall ums Leben.

Wenn die *geschädigte oder eine dritte Person* den Schaden verursacht haben, wird der adäquate Kausalzusammenhang ebenfalls unterbrochen.

Beispiel: Eine Person steigt unvorsichtig in ein dunkles Treppenhaus eines Verwaltungsgebäudes und schaltet die funktionierende Beleuchtung nicht ein.

b) Nichtausschöpfen des Rechtsmittelzuges (§ 5 Abs. 1 Bst. b)

Im Verantwortlichkeitsrecht von Bund und Kantonen gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass der ordentliche Rechtsschutz via Beschwerde oder Rekurs Priorität hat. Die Haftung des Staates hat nur die subsidiäre Aufgabe, entstandenen Schaden, der trotz dem Verwaltungsrechtsschutz entstanden ist, auszugleichen. Die Beseitigung nachteiliger Verfügungen im verwaltungsrechtlichen Verfahren geht also vor. Der Staat haftet also nicht, wenn die geschädigte Person es unterlassen hat, zumutbare Rechtsmittel zu ergreifen, um sich gegen das schädigende Verhalten zur Wehr zu setzen. Ansonsten könnte jede unter Umständen schädigende Handlung des Staates via ordentliche Verwaltungsbeschwerde und zusätzlich auf dem Wege der Haftungsklage belangt werden. Mit dieser Bestimmung soll ausserdem verhindert werden, dass die Rechtsmittelfristen über den Weg der Staatshaftung umgangen werden.

Praktisch alle kantonalen Haftungsgesetze enthalten eine entsprechende Vorschrift.

c) Handlungen zum Schutze oder im Interesse der geschädigten Person (§ 5 Abs. 2)

Erfolgen Eingriffe des Staates zugunsten einer Geschädigten (zum Schutze ihrer selbst oder ihrer Interessen) kann der Entschädigungsanspruch unter Würdigung der besonderen Verhältnisse, die zur Schädigung geführt haben, herabgesetzt oder ausgeschlossen werden. Grundsätzlich wäre es widersinnig, Entschädigungsansprüche gegenüber Schutzmassnahmen des Staates zuzulassen.

Beispiel 1: Verfügung eines Bauverbotes in einer Hanglage infolge sehr unsicherer geologischer Situation.

Beispiel 2: Fürsorgerischer Freiheitsentzug aufgrund einer akuten Selbstgefährdung.

Falls jedoch die staatlichen Handlungen unverhältnismässig sind, haftet der Staat

³⁶ Juristischer Begriff: Rechtfertigungsgründe.

grundsätzlich. Die Staatshaftung kann unter Würdigung der besonderen Verhältnisse, die zur Schädigung geführt haben, herabgesetzt werden.

Beispiel: Bei der Rettung einer verunfallten Person handeln die Sanitäter sehr ungeschickt und verursachen eine zusätzliche Verletzung, die bei einer ausreichend sorgfältigen Handlungsweise nicht eingetreten wäre.

d) Verweis auf die Herabsetzungs- und Ausschliessungsgründe des Zivilrechts

Im Zivilrecht werden weitere Gründe genannt, welche die Herabsetzung oder den Ausschluss der Haftung rechtfertigen. Im Wesentlichen sind dies Notwehr (Art. 52 Abs. 1 OR), Notstand (Art. 52 Abs. 2 OR), Selbsthilfe (Art. 52 Abs. 3 OR) und die Einwilligung der geschädigten Person. Diese allgemein anerkannten und gebräuchlichen Bestimmungen sollen auch in Staatshaftungsfällen anwendbar sein.